



VRSG | Wabsti Wahlen und Abstimmungen

Für weitere Informationen

WABSTI

Tel. 071 226 84 73

einwohner@vrsg.ch

Dokument verfasst durch

Klara Zimmermann

Tel. 071 226 83 64

klara.zimmermann@vrsg.ch

Inhaltsverzeichnis

01	Einsatz von Wabsti bei Wahlen und Abstimmungen	3
01.1	Allgemeines	3
01.2	Anmeldeverfahren	3
01.3	Einrichten	3
01.4	Kontrolle / Test	3

01 Einsatz von Wabsti bei Wahlen und Abstimmungen

01.1 Allgemeines

Wabsti steht jeder Gemeinde grundsätzlich an jedem offiziellen kantonalen oder eigenössischen Abstimmungs-Sonntag zur Verfügung.

Gemeindeeigene Geschäfte (auch an einem offiziellen Wahlsonntag) oder Wahlen und Abstimmungen ausserhalb der offiziellen Sonntage müssen durch die VRSG jedoch speziell eingerichtet und vorbereitet werden. Um einen reibungslosen Ablauf zu garantieren, sind wir auf eine frühzeitige Anmeldung der einzurichtenden Geschäfte oder Wahlen angewiesen. Die nachfolgenden Hinweise ermöglichen, dass Wahlen und Abstimmungen auf kommunaler Ebene zur beidseitigen Zufriedenheit abgewickelt werden können.

01.2 Anmeldeverfahren

5 Wochen vor einem Wahl- oder Abstimmungssonntag sind der VRSG schriftlich (Brief oder Mail) die Detailangaben für das Einrichten des Geschäftes einzureichen. Dabei sind Angaben wie durchführende Behörde (Politische Gemeinde, Schulgemeinde, etc.), offizielle Bezeichnung des Geschäftes, Gegenvorschlag oder Stichfrage unerlässlich. Bei Wahlen sind anzugeben: Proporz- oder Majorzwahl, Anzahl Mandate, Verwendung eines amtlich leeren Stimmzettels, Erfassung der ungestempelten Wahlzettel (nur Zürich) und Erfassung der ungültigen Stimmen. Zusätzlich sind der oder die Stimmzettel sowie die Kandidatenlisten beizulegen.

Wahlen auf Kreis- oder Bezirksebene, die erstmals mit Wabsti durchgeführt werden, sind 2 Monate vor dem Wahltermin bei der VRSG anzumelden.

01.3 Einrichten

Fristgerecht angemeldete Geschäfte werden spätestens 3 Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag durch die VRSG eingerichtet. Die Gemeinden werden durch die VRSG informiert, dass die Einrichtung erfolgt ist.

01.4 Kontrolle / Test

Ab diesem Zeitpunkt ist es Aufgabe der Gemeinden, die Daten zu überprüfen und allfällige Unstimmigkeiten sofort zu melden. Die eingerichteten Wahlen oder Abstimmungen stehen den Gemeinden ebenfalls für Testzwecke zur Verfügung.

Die erfassten Testdaten werden durch die VRSG bis am Freitagabend vor den Wahlen oder Abstimmungen gelöscht.